



VERFÜGUNG

vom 16. April 2004

Bertschikon. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 738/1995 wurde die letzte Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde Bertschikon genehmigt. Am 8. Dezember 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Bertschikon Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Januar 2004 und des Bezirksrates Winterthur vom 19. Januar 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2004 ersucht die Gemeinderatskanzlei Bertschikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst die Einzonung von überbauten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften in den Ortsteilen Gundetswil, Liebensberg, Gündlikon, Bertschikon, Oberbertschikon, Kefikon und Zünikon. Gegenstand des Beschlusses der Gemeindeversammlung sind auch verschiedene Änderungen von Bauvorschriften, namentlich die Zulassung von Dachaufbauten in der Wohnzone W1A, die Zulassung von grösseren Dachflächenfenstern in den Wohnzonen, die Ermöglichung der geschlossenen Bauweise, die Zulassung von Arealüberbauungen in allen Zonen sowie die Erhöhung der Empfindlichkeitsstufe in der Zone für öffentliche Bauten und in der Zone WG2 von ES II in ES III.

Der Ortsteil Melchrüti, der bisher in der Landwirtschaftszone liegt, ist der Kernzone zugewiesen worden. Die Einzonung von Melchrüti ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bertschikon am 8. Dezember 2003 festgesetzte Änderung der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

- II. Die Einzonung von Melchrüti ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.
- III. Die Gemeinde Bertschikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bertschikon (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. April 2004
040344/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

